

## Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement der Sammelstiftung Symova

Folgende Bestimmungen treten **per 1. Januar 2017 in Kraft:**

### **Von der Unternehmung und der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente**

**Art. 2.3 wird mit folgender Bestimmung ergänzt:**

**2.3.3** Die paritätische Vorsorgekommission kann eine AHV-Überbrückungsrente ab vorzeitiger Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG in der Höhe von höchstens 300 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente vorsehen. Die Finanzierung erfolgt über einen Beitrag in Prozenten des versicherten Lohnes und wird zwischen Unternehmung und Versicherten aufgeteilt. Einzelheiten werden durch die Vorsorgekommission in einem Reglement geregelt.

### **Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

**Art. 2.11 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:**

Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt und ist geschuldet, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2.

### **Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen**

**Art. 2.13, 4. Abschnitt, wird mit folgender Bestimmung ergänzt:**

Anrechenbar ist auch ein durch ein Scheidungsurteil oder ein Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil.

**Art. 2.13, 10. Abschnitt, wird mit folgender Bestimmung ergänzt:**

Die Stiftung ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.



## Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

### **Art. 2.18, 2. Abschnitt, wird mit folgender Bestimmung ergänzt:**

Es ist solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

## Risikobeiträge

### **Art. 3.3, 2. Abschnitt, wird gestrichen:**

Die Regelung „Ist der Gewinnvortrag [...] ausgeschüttet.“ wird ersatzlos gestrichen.

## Verwaltungskosten

### **Art. 3.5, 3. Abschnitt, wird gestrichen:**

Die Regelung „Ist der Gewinnvortrag [...] der Arbeitgeberbeitragsreserve der Unternehmung gutgeschrieben.“ wird ersatzlos gestrichen.

### **Art. 3.5, 4. Abschnitt, wird gestrichen:**

Die Regelung „Ist der Verlustvortrag [...] passt der Stiftungsrat die Verwaltungskosten entsprechend an.“ wird ersatzlos gestrichen.

## Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung eingetragene Partnerschaft

### **Art. 4.7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:**

**4.7.1** Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

**4.7.2** Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

**4.7.3** Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.



- 4.7.4** Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rentenalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Art. 4.7.2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrente unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt.
- 4.7.5** Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Art. 4.7.2 und einer nach den von der Stiftung festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- 4.7.6** Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rentenalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 4.7.7** Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis 15. Dezember jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Wechselt der berechnete geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

Der berechnete geschiedene Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten.

- 4.7.8** Hat der rentenberechnete geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.



- 4.7.9** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 4.7.10** Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss 4.7.2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

### **Rückzahlung**

#### **Art. 5.2.6 wird wie folgt ergänzt:**

Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

### **Folgende Bestimmungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft:**

#### **Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter**

##### **Art. 1.12 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:**

Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Die Vorsorgekommission entscheidet, ob die reglementarischen Beiträge der letzten Altersstufe oder die Beiträge in der Höhe der gesetzlichen BVG-Altersgutschriften unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rücktrittsalters zu entrichten sind. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es werden die reglementarischen Alters- und Hinterlassenenleistungen ausbezahlt. Die Hinterlassenenleistungen basieren auf dem theoretischen Anspruch auf Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes. Es wird kein Todesfallkapital fällig.

#### **Risikobeiträge**

##### **Art. 3.3, 3. Abschnitt, wird gestrichen:**

Die Regelung „Die Ausschüttung [...] im Vorsorgewerk gutgeschrieben.“ wird ersatzlos gestrichen.



**Abschaffung Splitting (Zusatzbeitrag Umwandlungssatz)**

**Art. 2.2, 8. Abschnitt, wird gestrichen:**

Die Regelung „Bei Beteiligung der versicherten Person [...] nicht verzinst.“ wird ersatzlos gestrichen.

**Art. 3.1, 2. Aufzählungspunkt**

Der Aufzählungspunkt „Zusatzbeitrag Umwandlungssatz“ wird ersatzlos gestrichen.

**Art. 3.3bis**

Die Regelung „Zwecks Finanzierung des gesetzlichen [...] die Hälfte des Zusatzbeitrages finanzieren.“ wird ersatzlos gestrichen.

**Art. 4.6.4**

Die Regelung „Verlässt die versicherte Person die Stiftung [...] wird nicht verzinst.“ wird ersatzlos gestrichen.

**Anhang 1 wird wie folgt geändert:**

Die Module R1 sowie A1 werden ersatzlos aufgehoben.

Modul R2: Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von 2.2%.

Modul R3: Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von 2.5%.

Bern, 22.12.2016



Beat Reichen  
Präsident



Urs Niklaus  
Direktor